

GASVERSORGUNG EBERMANNSTADT GMBH

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

ZUR VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE GASVERSORGUNG VON TARIFKUNDEN (AVBGasV) VOM
21. JUNI 1979

1. Anschlusskosten

1.1 Baukostenzuschuss

Die Gasversorgung Ebermannstadt GmbH (GVE) ist berechtigt, vom Kunden einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Herstellung oder Verstärkung ihrer, der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen.

1.2 Hausanschlusskosten

1.2.1 Der Hausanschluss verbindet das Verteilungsnetz mit der Kundenanlage von der Versorgungsleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung im Gebäude bzw. bis zum Hausanschlussschrank.

1.2.2 Die Anschlusskosten werden pauschal berechnet. Sie betragen einschließlich der erforderlichen Tiefbauarbeiten für den **Standard-Hausanschluss** bis zu einer Anschlusslänge von 10 Metern

in bebauten Gebieten (mit Oberflächenbefestigung) netto 1 750 EUR (brutto 2 030 EUR),

in Neubaugebieten (ohne Oberflächenbefestigung) netto 1 500 EUR (brutto 1 740 EUR).

Bis zu einer Anschlusslänge von 25 Metern werden für jeden weiteren Meter netto 70 EUR (brutto 81,20 EUR) in Rechnung gestellt.

Bei Hausanschlüssen mit einer Länge von mehr als 25 Metern erfolgt die Berechnung der Hausanschlusskosten auf der Basis des tatsächlichen Herstellungsaufwands.

1.2.3 Bei einer Anschlusslänge von bis zu 10 Metern betragen die Kosten einschließlich der erforderlichen Tiefbauarbeiten für den **Hausanschluss mit Anschlussschrank**

bei Aufstellung **an der Grundstücksgrenze** netto 1 000 EUR (brutto 1 160 EUR),

bei Aufstellung **an der Hauswand oder -nische** netto 1 300 EUR (brutto 1 508 EUR).

Bis zu einer Anschlusslänge von 25 Metern werden für jeden weiteren Meter netto 70 EUR (brutto 81,20 EUR) in Rechnung gestellt.

Bei Hausanschlüssen mit einer Länge von mehr als 25 Metern erfolgt die Berechnung der Hausanschlusskosten auf der Basis des tatsächlichen Herstellungsaufwands.

Der Anschlussschrank geht nach Fertigstellung in das unterhaltspflichtige Eigentum des Kunden über.

1.2.4 Die Länge des Hausanschlusses wird, unabhängig von der tatsächlichen Anbindungsstelle an das Verteilungsnetz, stets von der Straßenmitte bis zur Hauseinführung gemessen. Maßgebend ist die Straße, in der die Versorgungsleitung liegt.

1.2.5 Die pauschalen Kosten nach den Ziffern 1.2.2 und 1.2.3 finden keine Anwendung, wenn die Hausanschlussarbeiten – bedingt durch Fels, Mauerreste, Leitungskreuzungen, hohen Grundwasserstand etc. – besonders schwierig oder umfangreich sind. In diesen Fällen werden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen in Rechnung gestellt.

1.2.6 Der Kunde trägt die Kosten für erforderliche Änderungen (Umlegung, Verstärkung etc.) des Hausanschlusses, wenn sie von ihm veranlasst werden. Die Abrechnung erfolgt gemäß Ziffer 1.2.5.

...

1.3 Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Fertigstellung des Hausanschlusses bzw. bei vereinbarter Teilverlegung nach Fertigstellung des Teilabschnitts.

Die Anschlusskosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

2. Inbetriebnahme der Kundenanlage, Ein- und Ausbau von Zählern

2.1 Für den erstmaligen Einbau der Meßeinrichtung und der Regelanlage werden keine Kosten berechnet.

2.2 Erfordert eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage den Ausbau, Wiedereinbau oder die Auswechslung eines Gaszähler, berechnet die GVE einen Pauschalbetrag von netto 35 EUR (brutto 40,60 EUR). Dies gilt auch für eine Stilllegung bzw. Wiederinbetriebnahme, wenn diese vom Anschlussnehmer veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig wurde.

2.3 Zähler, Hausdruckregler, Filter usw. werden von der GVE bei der Inbetriebsetzung der Kundenanlage kostenlos verplombt. Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen werden - unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche der GVE - pauschal netto 40 EUR (brutto 46,40 EUR) berechnet.

3. Kosten für die Anmahnung oder Einziehung fälliger Beträge gemäß § 27 Abs. 2, AVBGasV

Für die zweite und jede weitere schriftliche Anmahnung eines fälligen Betrags werden pauschal 5 EUR berechnet.

Für jeden Einsatz des Außendienstes zur Kassierung fälliger Beträge werden zur Abgeltung der damit verbundenen Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegeaufwands pauschal 30 EUR berechnet.

4. Aufnahme des Erdgasbezugs

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, innerhalb von 5 Jahren nach betriebsbereiter Fertigstellung des Hausanschlusses den Erdgasbezug aufzunehmen. Sollte dies nicht geschehen, ist die GVE berechtigt, für die Instandhaltung des nicht genutzten Hausanschlusses eine jährliche Wartungsgebühr von netto 55 EUR (brutto 63,80 EUR) zu berechnen.

5. Mehrwertsteuer

Die vorstehenden Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe von z. Z. 16 %. Die Beträge unter Ziffer 3 unterliegen nicht der Mehrwertsteuer.

6. Rücktrittsrecht, Übertragung des Vertrags

Die GVE kann vom Anschlussvertrag zurücktreten, wenn die für die Ausführung der vorgelagerten Ortsnetzbaumaßnahme erforderliche Anzahl an Hausanschlüssen nicht erreicht wird oder sonstige Umstände eintreten, die der Ausführung des Hausanschlusses entgegenstehen. Das gleiche gilt, wenn die im Anschlussvertrag vereinbarten Leistungen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht innerhalb eines Jahrs nach Abschluss des Anschlussvertrags erbracht werden.

Eine Übertragung des Anschlussvertrages durch den Auftraggeber auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der GVE.

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.